

Tatbestandskatalog für Anonymverfügungen

Straßenverkehrsordnung 1960

- § 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung
- § 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen
- § 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen
- § 10 StVO 1960 Ausweichen
- § 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens
- § 12 StVO 1960 Einordnen
- § 13 StVO 1960 Einbiegen, Einfahren und Ausfahren
- § 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren
- § 15 StVO 1960 Überholen
- § 16 StVO 1960 Überholverbote
- § 17 StVO 1960 Vorbeifahren
- § 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren
- § 19 StVO 1960 Vorrang
- § 20 Abs. 2 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit
- § 22 StVO 1960 Warnzeichen
- § 23 StVO 1960 Halten und Parken
- § 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote
- § 26 a StVO 1960 Fahrzeuge im öffentlichen Dienst
- § 28 StVO 1960 Schienfahrzeug
- § 29 a StVO 1960 Kinder
- § 37 StVO 1960 Bedeutung der Armzeichen
- § 38 StVO 1960 Bedeutung der Lichtzeichen
- § 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge
- § 46 StVO 1960 Autobahnen
- § 52 StVO 1960 Vorschriftenzeichen
- § 52 lit a 10a StVO 1960 Geschwindigkeitsbeschränkungen
- § 52 lit a 11a StVO 1960 Zonenbeschränkung
- § 53 StVO 1960 Hinweiszeichen
- § 69 StVO 1960 Motorfahräder
- § 76 a StVO 1960 Fußgängerzone
- § 76 b StVO 1960 Wohnstraße
- § 76 c StVO 1960 Begegnungszone
- § 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht

Kurzparkzonen- Überwachungsverordnung

OÖ. Parkgebührengesetz

Kraftfahrgesetz 1967

- § 99 KFG 1967 Beleuchtung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrgesetz – Durchführungsverordnung 1967

- § 58 KDV Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

Eisenbahn- Kreuzungsverordnung 2012

- § 96 Abs. 1 Ziffer 1 EisbKrV Überholen
- § 96 Abs. 1 Ziffer 2 EisbKrV Überholen im Bereich von 80 Meter vor bis unmittelbar nach d. Kreuzung
- § 96 Abs. 2 EisbKrV Übersetzen – ohne Einhaltung der Mindestgeschwindigkeit
- § 97 Abs. 1 EisbKrV Geschwindigkeit – verlässliches Anhalten nicht möglich
- § 97 Abs. 4 Ziffer 1 EisbKrV Halt – nicht an Haltelinie oder Ordnungslinie angehalten
- § 97 Abs. 4 Ziffer 2 EisbKrV Halt – nicht vor Andreaskreuz bzw. 3 Meter vorher angehalten
- § 98 Abs. 5 EisbKrV Übersetzen mit Verzögerung
- § 98 Abs. 5 EisbKrV Übersetzen - Verweilen auf der Eisenbahnkreuzung
- § 99 Abs. 1 Ziffer 6 EisbKrV Schrankenbäume noch nicht vollkommen geschlossen
- § 99 Abs. 1 Ziffer 8 EisbKrV Halt – nicht vor dem Lichtzeichen, Schranken oder Lichtzeichenanlage angehalten

- § 99 Abs. 3 Ziffer 1 EisbKrV Übersetzen - vor Erlöschen der Lichtzeichen bei Schrankenanlage
- § 99 Abs. 3 Ziffer 1 EisbKrV Übersetzen - vor Erlöschen der Lichtzeichen bei Lichtzeichenanlage
- § 99 Abs. 3 Ziffer 2 EisbKrV Übersetzen - Schrankenbäume noch nicht vollkommen geöffnet und Lichtzeichen noch nicht erloschen
- § 99 Abs. 3 Ziffer 3 EisbKrV Übersetzen - Schrankenbäume noch nicht vollkommen geöffnet

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung - Fahrregeln

das Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.

Sie haben ohne Grund den zweiten oder dritten Fahrstreifen benützt, obwohl der erste und/ oder der zweite Fahrstreifen frei war.

§ 7 Abs. 1 StVO Euro 60,00

in einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

vor einer Fahrbahnkuppe den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

bei ungenügender Sicht den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

§ 7 Abs. 2 StVO Euro 60,00

trotz zweier Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung die Fahrbahnmitte überfahren.

§ 7 Abs.3 StVO Euro 60,00

beim Nebeneinanderfahren den Fahrstreifen gewechselt und dabei den übrigen Verkehr behindert.

§ 7 Abs. 3 StVO Euro 60,00

auf einer Straße mit wenigstens zwei Fahrstreifen vorschriftswidrig nebeneinander gefahren.

§ 7 Abs. 3 StVO Euro 60,00

die Fahrbahnmitte beim Nebeneinanderfahren vorschriftswidrig überfahren.

§ 7 Abs. 3 StVO Euro 60,00

beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer unübersichtlichen Straßenstelle verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte.

§ 7 Abs. 4 StVO Euro 40,00

die Einbahn entgegen der angezeigten Fahrtrichtung befahren.

§ 7 Abs. 5 StVO Euro 60,00

§ 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 1 StVO Euro 40,00

die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächstgelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich auch durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.

§ 8 Abs. 1 StVO Euro 40,00

an einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren.

§ 8 Abs. 2 StVO Euro 40,00

einen Gehsteig benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

einen Gehweg benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

einen Radweg benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

einen Radfahrstreifen benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

einen Geh- und Radweg benützt, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 4 StVO Euro 40,00

den dort befindlichen selbständigen Gleiskörper in der Längsrichtung befahren, obwohl dies verboten ist.

§ 8 Abs. 5 StVO Euro 50,00

§ 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen

die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren. § 9 Abs. 1 StVO	Euro 80,00
die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche überfahren. § 9 Abs. 1 StVO	Euro 80,00
einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befunden hat, das unbehinderte Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. § 9 Abs. 2 StVO	Euro 80,00
einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. § 9 Abs. 2 StVO	Euro 60,00
einem Radfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befunden hat, das unbehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. § 9 Abs. 2 StVO	Euro 80,00
einem Radfahrer, der erkennbar eine Radfahrerüberfahrt benutzen wollte, das unbehinderte und das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. § 9 Abs. 2 StVO	Euro 60,00
das Verkehrszeichen „HALT“ dadurch missachtet, dass das Fahrzeug nicht an der Haltelinie angehalten wurde. § 9 Abs. 4 StVO	Euro 60,00
das Fahrzeug auf Bodenmarkierungen, die zum Einordnen angebracht sind, abgestellt und dadurch den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten. § 9 Abs. 5 StVO	Euro 50,00
sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt. § 9 Abs. 6 StVO	Euro 60,00
sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt. § 9 Abs. 6 StVO	Euro 60,00
sich auf dem Fahrstreifen für Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt. § 9 Abs. 6 StVO	Euro 60,00
sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende	

und Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.
§ 9 Abs. 6 StVO

Euro 60,00

sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger und Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.
§ 9 Abs. 6 StVO

Euro 60,00

das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt.
§ 9 Abs. 7 StVO

Euro 40,00

das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt.
§ 9 Abs. 7 StVO

Euro 40,00

vorübergehend geltende Bodenmarkierungen nicht beachtet.
§ 9 Abs. 8 StVO

Euro 60,00

§ 10 StVO 1960 Ausweichen

einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht rechtzeitig und ausreichend nach rechts ausgewichen.
§ 10 Abs. 1 1. Satz StVO

Euro 50,00

§ 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens

die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
§ 11 Abs. 1 StVO

Euro 80,00

den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
§ 11 Abs. 1 StVO

Euro 80,00

die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
§ 11 Abs. 2 StVO

Euro 40,00

die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
§ 11 Abs. 2 StVO

Euro 40,00

die Richtungsanzeige nicht beendet, obwohl das Vorhaben ausgeführt bzw. davon Abstand genommen wurde.
§ 11 Abs. 2 StVO

Euro 40,00

den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
§ 11 Abs. 2 StVO

Euro 40,00

den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenutzer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

§ 11 Abs. 2 StVO Euro 40,00

gegen die Wartepflicht beim Reißverschlussystem verstoßen.

§ 11 Abs. 5 StVO 1960 Euro 40,00

§ 12 StVO 1960 Einordnen

beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen gelenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte.

§ 12 Abs. 1 StVO Euro 40,00

in einer Einbahnstraße beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt.

§ 12 Abs. 1 StVO Euro 40,00

beim Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den rechten Fahrstreifen Ihrer Fahrtrichtung gelenkt.

§ 12 Abs. 2 StVO Euro 40,00

als Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges neben oder zwischen anderen verkehrsbedingt anhaltenden Fahrzeugen vorgefahren, um sich weiter vorne aufzustellen, obwohl für das Vorfahren kein ausreichender Platz vorhanden war bzw. die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, durch das Vorfahren behindert wurden.

§ 12 Abs. 5 StVO Euro 40,00

§ 13 StVO 1960 Einbiegen, Einfahren und Ausfahren

nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen.

§ 13 Abs. 1 StVO Euro 40,00

nach links nicht in weitem Bogen eingebogen.

§ 13 Abs. 1 StVO Euro 40,00

§ 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren

beim Umkehren andere Straßenbenutzer behindert.

§ 14 Abs. 1 StVO Euro 40,00

im Bereich des Vorschriftzeichens "EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN" umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

im Bereich des Vorschriftzeichens "UMKEHREN VERBOTEN" umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

im Bereich des Vorschriftzeichens "VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG" umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

auf einer engen Straßenstelle umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. b StVO Euro 40,00

auf einer unübersichtlichen Straßenstelle umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. b StVO Euro 40,00

bei starkem Verkehr umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. c StVO Euro 40,00

auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet außerhalb einer geregelten Kreuzung umgekehrt.

§ 14 Abs. 2 lit. d StVO Euro 40,00

ohne geeigneten Einweiser rückwärts gefahren, obwohl es die Verkehrssicherheit erfordert hätte.

§ 14 Abs. 3 StVO Euro 40,00

§ 15 StVO 1960 Überholen

ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hatte, nach links einzubiegen und das Fahrzeug links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt.

§ 15 Abs. 2 lit. a StVO Euro 80,00

ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hatte, zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und das Fahrzeug links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt.

§ 15 Abs. 2 lit. a StVO Euro 80,00

auf einer Straße mit Gegenverkehr ein Schienenfahrzeug links überholt, obwohl der Abstand zwischen ihm und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß war, um rechts überholen zu können.

§ 15 Abs. 2 lit. b StVO Euro 40,00

einen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstand beim Überholen nicht eingehalten.

§ 15 Abs. 4 StVO Euro 40,00

während des Überholtwerdens, obwohl der Überholvorgang angezeigt wurde, die Geschwindigkeit erhöht.

§ 15 Abs. 5 StVO Euro 40,00

§ 16 StVO 1960 Überholverbote

ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenutzer behindert/ gefährdet wurden.

§ 16 Abs. 1 lit. a StVO Euro 80,00

ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.

§ 16 Abs. 1 lit. a StVO Euro 80,00

ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied der beiden Fahrzeuge für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

§ 16 Abs. 1 lit. b StVO Euro 80,00

ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

§ 16 Abs. 1 lit. c StVO Euro 80,00

auf einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 80,00

unmittelbar vor einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 80,00

auf einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 80,00

unmittelbar vor einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 1 lit. d StVO Euro 80,00

auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen "ÜBERHOLEN VERBOTEN" gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.

§ 16 Abs. 2 lit. a StVO Euro 80,00

auf einer unregelmäßigen Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde.

§ 16 Abs. 2 lit. c StVO Euro 80,00

§ 17 StVO 1960 Vorbeifahren

beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug andere Straßenbenützer behindert.

§ 17 Abs. 1 StVO Euro 50,00

das bevorstehende Vorbeifahren nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens und nach § 22 StVO über die Abgabe von Warnzeichen rechtzeitig angezeigt.

§ 17 Abs. 1 StVO Euro 50,00

an einem Fahrzeug ohne Einhaltung eines entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstandes vorbeifahren.

§ 17 Abs. 1 StVO Euro 40,00

an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug links vorbeifahren, obwohl der Abstand zwischen ihm und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß war.

§ 17 Abs. 1 StVO Euro 40,00

an einem entsprechend eingeordneten Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht nach links einzubiegen angezeigt hatte, vorschriftswidrig links vorbeifahren.

§ 17 Abs. 1 Satz StVO Euro 80,00

an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug vorbeifahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 50,00

an einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Schienenersatzverkehrs vorbeifahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 50,00

an einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs vorbeifahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 50,00

an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug auf der Seite, die für das Ein- und Aussteigen bestimmt ist, nicht in Schrittgeschwindigkeit vorbeifahren.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 40,00

an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug auf der Seite, die für das Ein- und Aussteigen bestimmt ist, nicht in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug vorbeifahren.

§ 17 Abs. 2 StVO Euro 40,00

mit dem Fahrzeug an einem Fahrzeug, an dem hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht war und bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet waren, vorbeifahren.

§ 17 Abs. 2a StVO Euro 80,00

an einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg angehalten hatte, um Fußgänger das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, vorbeifahren.

§ 17 Abs. 3 StVO Euro 80,00

an einem Fahrzeug, welches vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten hatte, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, vorbeifahren.

§ 17 Abs. 3 StVO Euro 80,00

§ 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren

zu einem vor Ihnen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre.

§ 18 Abs. 1 StVO Euro 80,00

trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde.

§ 18 Abs. 3 StVO Euro 60,00

trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde.
§ 18 Abs. 3 StVO Euro 60,00

trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde.
§ 18 Abs. 3 StVO Euro 60,00

trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde.
§ 18 Abs. 3 StVO Euro 60,00

§ 19 StVO 1960 Vorrang

als Wartepflichtiger durch das Einbiegen bzw. Kreuzen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen bzw. zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde.
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 StVO Euro 80,00

als Wartepflichtiger durch das Einbiegen bzw. Kreuzen den Vorrang eines Einsatzfahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen bzw. zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde.
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 2 StVO Euro 80,00

als Wartepflichtiger durch das Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen "VORRANG GEBEN" befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. zum Ablenken genötigt.
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 StVO Euro 80,00

als Wartepflichtiger durch das Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem Geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. zum Ablenken genötigt.
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO Euro 80,00

als Wartepflichtiger durch das Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem rechts einbiegenden Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. zum Ablenken genötigt.
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO Euro 80,00

als Wartepflichtiger durch das Kreuzen oder Einbiegen auf der Kreuzung einem Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat, nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Abbremsen bzw. zum Ablenken genötigt.

§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 6 StVO Euro 80,00

§ 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im **Ortsgebiet** bei Feststellung mit Messgerät überschritten.
§ 20 Abs. 2 StVO

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf **Freilandstraßen** (ausgenommen Autobahnen) bei Feststellung mit Messgerät überschritten.
§ 20 Abs. 2 StVO

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von **130 km/h** auf **Autobahnen** bei Feststellung mit Messgerät überschritten.
§ 20 Abs. 2 StVO

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 45,00
von 21 km/h bis 30 km/h	Euro 60,00

§ 22 StVO 1960 Warnzeichen

Schallzeichen abgegeben, ohne dass es die Verkehrssicherheit erforderte.
§ 22 Abs. 2 StVO Euro 20,00

§ 23 StVO 1960 Halten und Parken

das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde.
§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.
§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde.
§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.
§ 23 Abs. 1 StVO Euro 35,00

außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.
§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.
§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel zum Fahrbahnrand zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.
§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel zum Fahrbahnrand zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.
§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

das einspurige Fahrzeug nicht am Fahrbahnrand platzsparend aufgestellt.
§ 23 Abs. 2 StVO Euro 35,00

das Fahrzeug in einer Wohnstraße außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt.
§ 23 Abs. 2a StVO Euro 35,00

das Fahrzeug in einer Wohnstraße geparkt, obwohl dafür keine markierten Stellen vorhanden sind.
§ 23 Abs. 2 a StVO Euro 35,00

das Fahrzeug in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt.
§ 23 Abs. 2 a StVO Euro 35,00

das Fahrzeug in einer Begegnungszone geparkt, obwohl dafür keine markierten Stellen vorhanden sind.
§ 23 Abs. 2 a StVO Euro 35,00

das Fahrzeug vor einer Hauseinfahrt gehalten und nicht im Fahrzeug verblieben.
§ 23 Abs. 3 StVO Euro 35,00

das Fahrzeug vor einer Grundstückseinfahrt gehalten und sind nicht im Fahrzeug verblieben.
§ 23 Abs. 3 StVO Euro 35,00

§ 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote

im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 35,00

im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen" gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 60,00

im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen Zustelldienste" gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 35,00

im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ladetätigkeit" gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 35,00

im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen Taxi" gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 35,00

im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" mit der Zusatztafel "ausgenommen einspurige Fahrzeuge" gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO Euro 35,00

auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

im Bereich einer Fahrbahnkuppe gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

im Bereich einer unübersichtlichen Kurve gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

auf einer Brücke gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

in einer Unterführung gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

in einem Straßentunnel gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO Euro 35,00

auf einem Schutzweg gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

auf einer Radfahrerüberfahrt gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

innerhalb von 5 m vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

innerhalb von 5 m vor einer nicht durch Lichtzeichen geregelten Radfahrerüberfahrt gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO Euro 35,00

im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. d StVO Euro 35,00

im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels innerhalb von 15 Meter vor und nach der Haltestellentafel während der Betriebszeit gehalten.
§ 24 Abs. 1 lit. e StVO Euro 40,00

in einer Fußgängerzone gehalten und nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO gegeben waren. § 24 Abs. 1 lit. i StVO	Euro 35,00	§ 24 Abs. 3 lit. b StVO	Euro 35,00
auf einer Straße für Omnibusse gehalten. § 24 Abs. 1 lit. j StVO	Euro 35,00	vor einer Grundstückseinfahrt geparkt. § 24 Abs. 3 lit. b StVO	Euro 35,00
auf einem Mehrzweckstreifen, welcher gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 a StVO als Radfahrstreifen oder Abschnitt eines Radfahrstreifens bestimmt ist, gehalten. § 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00	auf Gleisen von Schienenfahrzeugen geparkt. § 24 Abs. 3 lit. c StVO	Euro 40,00
auf einem Mehrzweckstreifen, welcher gemäß § 2 Abs. 1 Z. 7 a StVO als Radfahrstreifen oder Abschnitt eines Radfahrstreifens bestimmt ist, geparkt. § 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00	auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt. § 24 Abs. 3 lit. c StVO	Euro 40,00
auf einem Radfahrstreifen gehalten. § 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00	auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt. § 24 Abs. 3 lit. d StVO	Euro 35,00
auf einem Radweg gehalten. § 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00	ein Fahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO 1960 sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist. § 24 Abs. 3 lit. f StVO	Euro 35,00
auf einem Gehweg gehalten. § 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00	während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes geparkt. § 24 Abs. 3 lit. g StVO	Euro 35,00
auf einem Rad- und Gehweg gehalten. § 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00	vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt gewesen ist. § 24 Abs. 3 lit. h StVO	Euro 35,00
auf einer Sperrfläche gehalten. § 24 Abs. 1 lit. m StVO	Euro 35,00	einen Omnibus, welcher ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweist, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich auch nicht um einen Parkstreifen oder Parkfläche für Omnibusse gehandelt hat. § 24 Abs. 3 lit. i StVO	Euro 35,00
auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten. § 24 Abs. 1 lit. n StVO	Euro 35,00		
ein Fahrzeug auf einem Gehsteig abgestellt und dadurch Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges gehindert. § 24 Abs. 1 lit. o StVO	Euro 40,00		
entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO gehalten. § 24 Abs. 1 lit. p StVO	Euro 35,00		
im Bereich des Vorschriftszeichen "PARKEN VERBOTEN" oder "WECHSELSEITIGES PARKVERBOT" geparkt. § 24 Abs. 3 lit. a StVO	Euro 35,00		
auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet war, geparkt. § 24 Abs. 3 lit. a StVO	Euro 35,00		
entlang von unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO geparkt. § 24 Abs. 3 lit. a StVO	Euro 35,00		
vor einer Hauseinfahrt geparkt.			

§ 26 a StVO 1960 Fahrzeuge im öffentlichem Dienst

ein Fahrzeug gelenkt und dabei einem Omnibus des Kraftfahrliniensverkehrs, welcher im Ortsgebiet mit dem Fahrtrichtungsanzeiger die Abfahrt von einer gekennzeichneten Haltestelle angezeigt hat, die ungehinderte Abfahrt aus der Haltestelle nicht ermöglicht. § 26 a Abs. 2 StVO	Euro 35,00
ein Fahrzeug auf einem Fahrstreifen für Omnibusse zum Halten abgestellt und sind nicht im Fahrzeug verblieben bzw. haben beim Herannahen eines Fahrzeuges des Kraftfahrliniensverkehrs den Fahrstreifen für Omnibusse nicht so rasch wie möglich verlassen, um diesem Fahrzeug Platz zu machen. § 26 a Abs. 3 StVO	Euro 35,00

28 StVO 1960 Schienenfahrzeuge

beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges die Gleise nicht so rasch wie möglich verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen.
§ 28 Abs. 2 StVO Euro 40,00
sind beim Halten auf Gleisen von Schienenfahrzeugen nicht im Fahrzeug verblieben, um die Gleise so rasch wie möglich zu verlassen, um einem Schienenfahrzeug Platz zu machen.
§ 28 Abs. 2 StVO Euro 40,00

§ 29 a StVO 1960 Kinder

einem Kind, das die Fahrbahn betreten wollte, nicht das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht.
§ 29 a Abs. 1 StVO Euro 60,00

§ 37 StVO 1960 Armzeichen

das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.
§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Schutzweg angehalten.
§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Radfahrerüberfahrt angehalten.
§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Haltelinie angehalten.
§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.
§ 37 Abs. 1 StVO Euro 40,00

das Armzeichen "HALT" (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.
§ 37 Abs. 2 StVO Euro 60,00

bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.
§ 37 Abs. 2 StVO Euro 60,00

das Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden

Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.
§ 37 Abs. 3 StVO Euro 60,00

bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.
§ 37 Abs. 3 StVO Euro 60,00

nicht angehalten, obwohl die von Ihnen benutzte und senkrecht zur Brust und zum Rücken des Verkehrsposten verlaufende Fahrtrichtung gesperrt war, da der Verkehrsposten nach dem Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) die Arme gesenkt hatte.
§ 37 Abs. 6 StVO Euro 60,00

§ 38 StVO 1960 Lichtzeichen

ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.
§ 38 Abs. 1 lit. a StVO Euro 50,00

ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.
§ 38 Abs. 1 lit. b StVO Euro 50,00

ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.
§ 38 Abs. 1 lit. b StVO Euro 50,00

ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor der Kreuzung (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.
§ 38 Abs. 1 lit. c StVO Euro 50,00

ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor dem Lichtzeichen (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.
§ 38 Abs. 1 lit. d StVO Euro 50,00

bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen hat.
§ 38 Abs. 4 StVO Euro 50,00

beim Einbiegen Fußgänger, welche die Fahrbahn bei Grünlicht der Lichtzeichenanlage überquerten, behindert.
§ 38 Abs. 4 StVO Euro 80,00

beim Einbiegen Radfahrer, die die Fahrbahn bei Grünlicht der Lichtzeichenanlage überquerten, behindert.
§ 38 Abs. 4 StVO Euro 80,00

beim Einbiegen nach links und grünem Licht der Lichtzeichenanlage einem entgegenkommenden geradeausfahrenden Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses zum unvermittelten Abbremsen bzw. Ablenken genötigt.
§ 38 Abs. 4 StVO Euro 80,00

beim Einbiegen nach links und grünem Licht der Lichtzeichenanlage einem entgegenkommenden nach rechts einbiegendem Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses zum unvermittelten Abbremsen bzw. Ablenken genötigt.
§ 38 Abs. 4 StVO Euro 80,00

§ 42 StVO 1960 Nachtfahrverbot

mit einem Lastkraftfahrzeug, welches ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweist, in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr schneller als 60 km/h gefahren.
§ 42 Abs. 8 StVO

um bis zu 10 km/h Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h Euro 90,00

§ 46 StVO 1960 Autobahnen

beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt gekennzeichnet war.
§ 46 Abs. 2 StVO Euro 60,00

beim Zufahren auf die Autobahn eine Zufahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Zufahrt gekennzeichnet war.
§ 46 Abs. 2 StVO Euro 60,00

eine Betriebsumkehr auf der Autobahn vorschriftswidrig befahren.
§ 46 Abs. 4 lit. c StVO Euro 60,00

trotz stockendem Verkehr keine Rettungsgasse im Sinne des § 46 Abs. 6 StVO gebildet, obwohl, wenn der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stockt, Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden müssen (Rettungsgasse).
§ 46 Abs. 6 StVO Euro 80,00

§ 52 StVO 1960 Vorschriftenzeichen

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 1 StVO Euro 60,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“, ausgenommen Anrainer, nicht beachtet, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.
§ 52 lit. a Z. 1 StVO Euro 60,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“, ausgenommen Busse und Taxi, nicht beachtet, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.
§ 52 lit. a Z. 1 StVO Euro 60,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „EINFAHRT VERBOTEN“ nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 2 StVO Euro 60,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „EINFAHRT VERBOTEN“, ausgenommen Radfahrer, nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 2 StVO Euro 60,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „EINBIEGEN NACH LINKS VERBOTEN“ nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 3a StVO Euro 40,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „EINBIEGEN NACH RECHTS VERBOTEN“ nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 3b StVO Euro 40,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „UMKEHREN VERBOTEN“ nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 3c StVO Euro 40,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „ÜBERHOLEN FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE VERBOTEN“ nicht beachtet.
§ 52 lit. a Z. 4c StVO Euro 80,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ nicht beachtet und sind in die Engstelle trotz Gegenverkehrs eingefahren.
§ 52 lit. a Z. 5 StVO Euro 40,00

das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotsschild „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotsschildes fortgesetzt.
§ 52 lit. b Z. 15 StVO Euro 40,00

§ 52 lit a. Z. 10a StVO 1960

Geschwindigkeitsbeschränkungen

die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von **30 km/h** überschritten.

§ 52 lit. a Z. 10a StVO

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00

die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von **40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 km/h** überschritten.

§ 52 lit. a Z. 10a StVO

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

§ 52 lit a. Z. 11a StVO 1960 Zonenbeschränkung

die durch **Zonenbeschränkung** in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten.

§ 52 lit. a Z. 11a StVO

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00

§ 53 StVO 1960 Hinweiszeichen

eine gekennzeichnete Straße für Omnibusse vorschriftswidrig benützt.

§ 53 Abs. 1 Z. 24 StVO Euro 40,00

den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in Längsrichtung befahren.

§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO Euro 40,00

den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" mit dem Zusatz "gilt nicht für Radfahrer" und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in Längsrichtung befahren.

§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO Euro 40,00

den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" mit dem Zusatz "gilt nicht für Radfahrer, Taxi und Rettungsfahrzeuge" und durch

Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in Längsrichtung befahren.

§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO Euro 40,00

§ 69 StVO 1960 Motorfahräder

mit einem Motorfahrrad freihändig gefahren.

§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit. a StVO Euro 40,00

ein Motorfahrrad in einer nicht verkehrsgemäßen Art gebraucht.

§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit. c StVO Euro 40,00

ein Motorfahrrad vorschriftswidrig neben einem anderen Motorfahrrad gelenkt.

§ 69 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

ein Motorfahrrad vorschriftswidrig neben einem Fahrrad gelenkt.

§ 69 Abs. 2 lit. a StVO Euro 40,00

mit einem Motorfahrrad ohne zwingenden Grund dieselbe Straße innerhalb eines örtlichen Bereichs mehrmals hintereinander befahren.

§ 69 Abs. 2 lit. c StVO Euro 40,00

§ 76 a StVO 1960 Fußgängerzone

die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist.

§ 76 a Abs. 1 StVO Euro 40,00

die Fußgängerzone schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.

§ 76 a Abs. 6 StVO Euro 40,00

§ 76 b StVO 1960 Wohnstraße

die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 c StVO 1960 gekennzeichnete Wohnstraße, ohne zu- oder abzufahren, durchfahren.

§ 76 b Abs. 1 StVO Euro 40,00

die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 c StVO 1960 gekennzeichnete Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.

§ 76 b Abs. 3 StVO Euro 40,00

§ 76 c StVO 1960 Begegnungszone

die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h überschritten.

§ 76 c Abs. 2 StVO

um bis zu 10 km/h Euro 30,00

von 11 km/h bis 20 km/h Euro 50,00

die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten.
§ 76 c Abs. 2 StVO

um bis zu 10 km/h Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h Euro 50,00

§ 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht

die Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt.
§ 97 Abs. 4 StVO Euro 40,00

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken abgestellt, ohne das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben.
§ 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken abgestellt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Aufstellung zu entfernen.
§ 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass die Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar angebracht war.
§ 2 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug mit einem von außen gut lesbaren Nachweis, hinter der Windschutzscheibe bzw. bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer anderen geeigneten Stelle, versehen zu haben.
§ 2 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, und entgegen § 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO durch Änderung des Nachweises versucht, die höchst zulässige Parkzeit zu überschreiten.
§ 2 Abs. 3 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

ein mehrspuriges Fahrzeug in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne einen Kurzparknachweis im Sinne des § 3 Z. 1 oder Z. 3 bis 6 der Kurzparkzonen-Überwachungs-VO verwendet zu haben.
§ 3 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

ein mehrspuriges Fahrzeug in der gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt, ohne den Zeiger der Parkscheibe auf die Ankunftszeit, allenfalls

aufgerundet auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde, gestellt zu haben.
§ 4 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO Euro 35,00

OÖ. Parkgebührengesetz

die Parkgebühr durch Handlung/Unterlassung hinterzogen.
§ 6 Abs. 1 lit. a OÖ. Parkgebührengesetz Euro 35,00

die Parkgebühr durch Handlung/Unterlassung verkürzt.
§ 6 Abs. 1 lit. a OÖ. Parkgebührengesetz Euro 35,00

Kraftfahrzeuggesetz 1967

§ 99 KFG 1967 Beleuchtung von Kraftfahrzeugen

bei Dämmerung nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.
§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

bei Dunkelheit nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.
§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

bei Nebel nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.
§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

bei Schneefall nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.
§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

bei Regen nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt.
§ 99 Abs. 1 KFG Euro 40,00

beim Befahren eines Tunnels nicht das Abblendlicht verwendet.
§ 99 Abs. 1a KFG Euro 40,00

nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dämmerung herrschte und Sie Abblendlicht verwenden hätten müssen.
§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dunkelheit herrschte und Sie Abblendlicht verwenden hätten müssen.
§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Nebel herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.
§ 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Schneefall herrschte und Sie

Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.
 § 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Regen herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.
 § 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

die Nebelscheinwerfer verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorlag und es sich bei der befahrenen Straße um keine enge oder kurvenreiche Straße handelte.
 § 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

die Nebelschlussleuchte verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung vorlag.
 § 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

während des Fahrens mit einem einspurigen Kraftrad das Abblendlicht nicht verwendet.
 § 99 Abs. 5 KFG Euro 40,00

Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

§ 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen mit Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse überschritten.
 § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a KDV 1967

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen oder Autostraßen mit Kraftwagen und Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse überschritten.
 § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit Omnibussen auf Freilandstraßen überschritten.
 § 58 Abs. 1 Z.1 lit. b KDV
 um bis zu 10 km/h Euro 30,00
 von 11 km/h bis 20 km/h Euro 50,00

von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit Omnibussen auf Autobahnen oder Autostraßen überschritten.
 § 58 Abs. 1 Z.1 lit. b KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikes-Reifen von 80 km/h auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen) überschritten.
 § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikes-Reifen von 100 km/h auf Autobahnen überschritten.
 § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. d).
 § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Autobahnen und Autostraßen beim Abschleppen überschritten (ausgenommen lit. c).
 § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h für Kraftwagenzüge auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen und Autostraßen) überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für Kraftwagenzüge auf Autostraßen oder Autostraßen überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen (ausgen. Autobahnen und Autostraßen) beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. g KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00

von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei Langgutfahren überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit. b KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Autobahnen oder Autostraßen bei Langgutfahren überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit. b KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen und Autostraßen) bei Großviehtransporten überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit. c KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen oder Autostraßen bei Großviehtransporten überschritten.
§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit. c KDV

um bis zu 10 km/h	Euro 30,00
von 11 km/h bis 20 km/h	Euro 50,00
von 21 km/h bis 25 km/h	Euro 70,00
von 26 km/h bis 30 km/h	Euro 90,00
von 31 km/h bis 35 km/h	Euro 110,00
von 36 km/h bis 40 km/h	Euro 150,00

Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 2012

auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist.
§ 96 Abs. 1 Ziffer 1 EisbKrV Euro 70,00

ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von 80 Meter vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung überholt.
§ 96 Abs. 1 Ziffer 2 EisbKrV Euro 70,00

die Eisenbahnkreuzung nicht mit der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit übersetzt.
§ 96 Abs. 2 EisbKrV Euro 70,00

bei Annäherung an eine Eisenbahnkreuzung die Geschwindigkeit nicht so gewählt, dass Sie erforderlichenfalls vor der Eisenbahnkreuzung verlässlich hätten anhalten können.
§ 97 Abs. 1 EisbKrV Euro 70,00

an der Eisenbahnkreuzung, vor der das Verkehrszeichen „HALT“ angebracht war, nicht bei der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie oder Ordnungslinie angehalten.
§ 97 Abs. 4 Ziffer 1 EisbKrV Euro 70,00

an der Eisenbahnkreuzung, vor der das Verkehrszeichen „HALT“ angebracht war, nicht vor dem Andreaskreuz bzw. mindestens in einer Entfernung von 3 Meter von der nächstgelegenen Schiene entfernten Stelle angehalten, von der aus eine gute Übersicht bestanden hätte.
§ 97 Abs. 4 Ziffer 2 EisbKrV Euro 70,00

die Eisenbahnkreuzung nicht ohne Verzögerung und so rasch wie möglich übersetzt, obwohl ein gefahrloses Übersetzen der Eisenbahnkreuzung möglich und erlaubt war.
§ 98 Abs. 5 EisbKrV Euro 70,00

auf der Eisenbahnkreuzung verweilt, obwohl das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung gefahrlos möglich war und das Verweilen auf der Eisenbahnkreuzung verboten ist.
§ 98 Abs. 5 EisbKrV Euro 70,00

nicht vor dem Schranken der Eisenbahnkreuzung angehalten, obwohl die Schrankenbäume nicht vollständig geschlossen waren.
§ 99 Abs. 1 Ziffer 6 EisbKrV Euro 70,00

nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten, obwohl bei den Lichtzeichen, bei den Lichtzeichen mit Schranken oder an dem Schranken das Straßenverkehrszeichen "HALT" angebracht war.
§ 99 Abs. 1 Ziffer 8 EisbKrV Euro 70,00

eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl nach Öffnen der Schrankenbäume sämtliche Lichtzeichen noch nicht erloschen waren.
§ 99 Abs. 3 Ziffer 1 EisbKrV Euro 70,00

eine durch Lichtzeichenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl sämtliche Lichtzeichen der Lichtzeichenanlage noch nicht erloschen waren.
§ 99 Abs. 3 Ziffer 1 EisbKrV Euro 70,00

eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl die Schrankenbäume nicht vollkommen geöffnet waren und sämtliche Lichtzeichen noch nicht erloschen waren.

§ 99 Abs. 3 Ziffer 2 EisbKrV Euro 70,00

eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl die Schrankenbäume noch nicht vollkommen geöffnet waren.
§ 99 Abs. 3 Ziffer 3 EisbKrV Euro 70,00